

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

30. Jahrgang

Wittmund, den 30. September 2009

Nr. 9

Inhaltsverzeichnis

I. Bekanntmachungen des Landkreises

–

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Spiekeroog für das Haushaltsjahr 2008	59
Satzung der Inselgemeinde Langeoog über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben	59
Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Esens (Kurbeitragsatzung)	61
Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens am Harlesiel; betr. Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2008	61
Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 NUVPG des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie vom 07.09.2009	62
Bebauungsplan Nr. 26 „Vorhabenbezogener Bebauungsplan für den Carolinenhof“ der Gemeinde Neuharlingersiel; hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	62

Seite

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht verändert.

Spiekeroog, 3. September 2009

(L. S.)

Gemeinde Spiekeroog
Fiegenheim
Bürgermeister

Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2009

Die 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 2. Nachtragshaushaltssatzung 2009 wurde dem Landkreis Wittmund – Kommunalaufsicht – vorgelegt. Die nach § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Wittmund – Kommunalaufsicht – (AZ: 20/082-01/Spk) am 21.09.2009 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom **05.10.2009 bis 13.10.2009** während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme im Rathaus, Westerloog 2, öffentlich aus.

Spiekeroog, den 22.09.2009

Fiegenheim
Bürgermeister

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Spiekeroog für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 3. September 2009 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen.

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

a) im Verwaltungshaushalt	erhöht um	vermindert um
die Einnahmen	12.000,00 EUR	22.800,00 EUR
in der Ausgabe	22.000,00 EUR	32.800,00 EUR

Damit wird der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber dem bisherigen Stand wie folgt neu festgesetzt:

	von bisher	neu festgesetzt auf:
bei den Einnahmen	2.633.900,00 EUR	2.653.100,00 EUR
bei den Ausgaben	2.633.900,00 EUR	2.653.100,00 EUR

b) im Vermögenshaushalt	erhöht um	vermindert um
die Einnahmen	553.100,00 EUR	17.300,00 EUR
in der Ausgabe	553.100,00 EUR	17.300,00 EUR

Damit wird der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber dem bisherigen Stand wie folgt neu festgesetzt:

	von bisher	neu festgesetzt auf:
bei den Einnahmen	546.300,00 EUR	1.082.100,00 EUR
bei den Ausgaben	546.300,00 EUR	1.082.100,00 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

Satzung

der Inselgemeinde Langeoog über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), und der §§ 1, 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG -) vom 08.03.78 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.09.2004 (Nds. GVBl. S. 362) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 16.07.2009 folgende Satzung beschlossen:

§1

Grundsatz

(1) Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr Langeoog ist bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich.

Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

(2) Für andere als in Abs. 1 Satz 1 genannte Leistungen wird Kostenersatz (Gebühren) nach dieser Satzung und ihres Tarifs erhoben. Kostenersatzpflichtig sind:

1. Hilfe- und Sachleistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind;

2. die Gestellung einer Brandsicherheitswache (§ 28 Abs. 1 NBrandSchG);
 3. Ausrücken nach vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung;
 4. Einsatz oder Überlassung von Fahrzeugen und Geräten mit eigenem Antrieb, Lösch-, Rettungs- und sonstigen Hilfsgeräten sowie Materialien;
 5. Gestellung feuerwehrtechnischen Personals;
 6. Überprüfung von Feuerlöscheinrichtungen und -geräten sowie deren Instandsetzung.
- (3) Leistungen nach Abs. 2 Ziffer 2, 4, 5 und 6 können von der vorherigen Bezahlung der Gebühren oder von der Hinterlegung eines entsprechenden Betrages abhängig gemacht werden.
- (4) Ein Anspruch auf Leistungen nach Abs. 2 Ziffer 4, 5 und 6 besteht nicht.

§ 2

Gebührenmaßstab

- (1) Grundlage der Kostenersatzberechnung bildet, sofern im Tarif für bestimmte Leistungen kein fester Betrag ausgewiesen ist, die Zeit der Abwesenheit von Personal, Fahrzeugen oder Geräten vom Feuerwehrgerätehaus. Bei der Überlassung von Geräten wird der Kostenersatz nach der Zeit von der Übergabe bis zur Rücknahme berechnet. Zusätzlich ist die Zeit der Wiederaufrüstung der Fahrzeuge und Geräte nach Rückkehr bzw. Rückgabe und Berechnung zugrunde zu legen. Bei der Berechnung wird jede angefangene Stunde voll berücksichtigt. Als Mindestbetrag wird der Kostenersatz für eine Stunde erhoben. Bei Tagessätzen werden angefangene Tage als volle Tage gerechnet.
- (2) Kostenersatz ist auch zu zahlen, wenn bei Eintreffen der Feuerwehr ein Einsatz nicht mehr erforderlich wird.
- (3) Bei Inanspruchnahme von Fahrzeugen und Geräten nach Nrn. 2 und 3 des Kostentarifs gilt für die Berechnung der Personalkosten die Nr. 1 des Kostentarifs zusätzlich.
- (4) Bei Inanspruchnahme von Fahrzeugen und Geräten nach Nrn. 2.1.1 bis 2.1.2 und 2.2.1 des Kostentarifs wird zusätzlich die Hin- und Rückfahrt je km Wegstrecke nach Nr. 2.4 des Kostentarifs berechnet.

§ 3

Entstehen der Kostenersatzpflicht

Die Kostenersatzschuld entsteht in den Fällen des § 1 Nrn. 1 bis 3 mit dem Tätigwerden, in den Fällen des § 1 Nrn. 4 bis 6 mit der Inanspruchnahme.

§ 4

Kostenersatzpflichtige

- (1) Der Kostenersatzschuldner bestimmt sich bei Leistungen nach § 1 Abs. 2
- | | |
|--------------------|--------------------------------------|
| Nrn. 1 und 4 bis 6 | gemäß § 26 Abs. 3 Nr. 3 NBrandSchG; |
| Nr. 2 | gemäß § 28 Abs. 1 NBrandSchG; |
| Nr. 3 | gemäß § 26 Abs. 3 Satz 4 NBrandSchG. |
- (2) Wird die Leistung von mehreren Personen bestellt oder im Interesse mehrerer Personen vorgenommen, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 5

Anwendung des NKAG

Die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes gelten entsprechend, soweit dies mit der Eigenart einer Kostenersatzschuld vereinbar ist.

§ 6

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Der Gemeindebrandmeister hat dem Gemeindevorstand oder dem von ihm beauftragten Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung in jedem Falle Dienstleistungen der Feuerwehr sowie die Bereitstellung von Geräten, soweit nach dieser Satzung dafür Kostenersatz zu leisten ist, unter Angabe der für die Berechnung der Kostenersatzschuld erforderlichen Tatbestände zu melden.
- (2) Die Kostenersatzschuld (Gebühr) wird durch Heranziehungsbefehl festgesetzt. Sie wird einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.
- (3) Die Zahlungsverpflichtung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgeschoben. § 80 Abs. 4 und 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bleiben unberührt.

- (4) Für die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Heranziehung zur Kostenersatzpflicht gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 7

Stundung, Ermäßigung und Erlass

Die Kostenersatzleistungen können gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung für den Kostenersatzpflichtigen mit erheblichen Härten verbunden ist und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet ist.

Die Kostenersatzleistungen können ermäßigt oder erlassen werden, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenersatzpflichtigen oder aus sonstigen Billigkeitsgründen geboten ist.

§ 8

Beitreibung

Die Kostenersatzleistungen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 9

Auskunftspflicht

Die Kostenersatzpflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Kostenersatzleistung erforderlich ist.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 9 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz.

§ 11

Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für Unfälle und sonstige Schäden, die sich aus der Benutzung der Geräte ergeben, die nicht von Angehörigen der Feuerwehr selbst bedient werden.
- (2) Für die Beschädigung solcher Geräte haftet während der Zeit der Überlassung derjenige, dem die Geräte zur Benutzung überlassen wurden. Daneben haftet der Besteller.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
Langeoog, den 16.07.2009

Hans Janssen
Bürgermeister

Kostentarif

zur Satzung der Inselgemeinde Langeoog über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Kosten-Tarif Nr.	Kostenart		Kostenersatz
1	Personaleinsatz		
1.1	je Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr für alle Dienstgrade	je Stunde	32,00 EUR
1.2	Sicherheitswachen	je Mann und Stunde	20,00 EUR
2	Einsatz von Fahrzeugen		
2.1	Löschfahrzeuge		
2.1.1	je Löschgruppenfahrzeug LF 8	je Stunde	45,00 EUR
2.1.2	je Tanklöschfahrzeug TLF 8	je Stunde	60,00 EUR
2.2	sonstige Fahrzeuge		
2.2.1	Mannschaftstransportfahrzeuge	je Stunde	40,00 EUR
2.2.2	Drehleiter DK 23/12	je Stunde	70,00 EUR
2.2.3	Transportanhänger	je Stunde	20,00 EUR
2.3	Bereitstellung eines Fahrzeuges für Sicherheitswachen	je Tag und Veranstaltung	25,00 EUR
2.4	Wegstreckenentschädigung	je km	0,60 EUR
3	Einsatz von feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstung (ohne Personal)		
3.1	Rettungsgerät		
3.1.1	Steck- und Schiebeleiter	je Stück und Tag	25,00 EUR

Kosten-Tarif Nr.	Kostenart	Kostenersatz
3.1.2	Rettungs-Schneidgerät	je Stunde 30,00 EUR
3.1.3	Rettungs-Spreizer	je Stunde 20,00 EUR
3.2	Beleuchtungsgerät/Signalgerät	
3.2.1	Flutlichtstrahler	je Stunde 10,00 EUR
3.2.2	Handscheinwerfer	je Stunde 7,00 EUR
3.2.3	Handlautsprecher/Handmegaphon	je Stunde 7,00 EUR
3.3	Arbeitsgerät	
3.3.1	Hydraul. Heber und Hebesätze	je Stunde 15,00 EUR
3.3.2	Stromerzeuger	je Stunde 25,00 EUR
3.3.3	Motorsäge mit Verbrennungsmotor	je Stunde 20,00 EUR
3.3.4	Trennschleifgeräte	je Stunde 20,00 EUR
3.3.5	Tauchpumpe	je Stunde 15,00 EUR
3.3.6	Tragkraftspritze (TS)	je Stunde 20,00 EUR
3.3.7	Brennschneidgerät	je Stunde 20,00 EUR
3.3.8	Saugschlauch A	je Länge und Tag 10,00 EUR
3.3.9	Druckschlauch B	je Länge und Tag 10,00 EUR
3.3.10	Druckschlauch C	je Länge und Tag 10,00 EUR
3.3.11	Funkgeräte	je Stück und Stunde 20,00 EUR
3.3.12	Hebekissen	je Stunde 30,00 EUR
3.3.13	Heumessgerät	je Tag 60,00 EUR
3.3.14	Standrohr, Übergangsstück, Verteiler und Stahlrohr	je Stunde 10,00 EUR
3.4	Atemschutzgeräte	
3.4.1	Atemschutzmaske mit Filter	je Stunde 10,00 EUR
3.4.2	Pressluftatmer	je Stunde 15,00 EUR
3.4.3	Sauerstoffbehandlungsgerät	je Stunde 25,00 EUR
4.	Materialverbrauch	
	Materialien wie Kraftstoffe, Kohlensäure, Sauerstoff-Alkalipatronen, Pressluft, Ölbinder, Löschpulver, Filter usw. werden nach dem Verbrauch zu Tagespreisen berechnet zzgl. einer Verwaltungskosten-Pauschale in Höhe von 10 % der Wiederbeschaffung	
5.	Gebühren für missbräuchliche Alarmierungen oder fahrlässige oder vorsätzliche Veranlassung eines Schadenfeuers oder eines Unglücksfalles	pauschal 300,00 EUR
6.	Ausrücken der Feuerwehr bei Fehlalarm soweit kein Missbrauch	pauschal 150,00 EUR

Langeoog, den 16. 7. 2009

Hans Janssen
Bürgermeister

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Esens (Kurbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191), und der §§ 1, 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Stadt Esens in seiner Sitzung am 14. September 2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Esens (Kurbeitragssatzung) vom 17. Juli 2006 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 8 vom 31. Juli 2006) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Der unter Abzug des städtischen Anteils saldierte Gesamtaufwand soll wie folgt gedeckt werden:

- Zu 35 % durch Kurbeiträge,
- Zu 8 % durch Fremdenverkehrsbeiträge,
- Zu 57 % durch sonstige Entgelte und Gebühren.

2. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Beitragshöhe

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen. Er beträgt je Tag:

	in der Hauptsaison	in der übrigen Zeit
	Euro	Euro
a) für Personen ab 18 Jahre	2,50	1,00
b) für Personen ab 6 Jahre bis einschließlich 17 Jahre	1,10	0,50
- (2) Im Sinne des Absatzes 1 gilt

als Hauptsaison die Zeit	vom 15. März bis 30. September und
als übrige Zeit die Zeit	vom 01. Januar bis 14. März und vom 01. November bis 31. Dezember.
- (3) Der Beitragspflichtige kann anstelle des nach Tagen berechneten Kurbeitrages nach Abs. 1 einen Jahreskurbeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. Der Bemessung des Jahreskurbeitrages liegen 28 Aufenthaltstage zu Grunde. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen zu werden. Zweitwohnungsinhaber und Dauerbenutzer von Campingplätzen sowie ihre Familienangehörigen (Ehegatten und zum Haushalt gehörende Kinder bis einschließlich 17 Jahre) sind verpflichtet, den Jahreskurbeitrag zu entrichten. Der Betrag wird erstattet, wenn sie bis zum 31. März des auf das Veranlagungsjahr folgenden Jahres nachweisen, dass sie sich nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten haben. Der Jahreskurbeitrag beträgt:

a) für die in Abs. 1 unter a) genannten Personen	70,00 EUR
b) für die in Abs. 1 unter b) genannten Personen	30,80 EUR.

3. § 6 S. 3 erhält folgende Fassung:

Für den Jahreskurbeitrag entsteht die Beitragspflicht und -schuld mit Beginn des Kalenderjahres bzw. bei Eigentumserwerb und Begründung des Dauernutzungsrechts während des laufenden Kalenderjahres im Zeitpunkt der Rechtsbegründung.

4. Im § 7 Abs. 1, 2 und 3 wird der jeweilige Wortbestandteil „Saison“ durch den Wortbestandteil „Jahres“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15. März 2010 in Kraft.

Esens, den 14. September 2009

Stadt Esens

Wilbers
Bürgermeister

(L. S.)

Buß
Stadtdirektor

Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens am Harlesiel. Betr.: Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2008

Der Verbandsausschuss des Zweckverbandes zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens am Harlesiel hat in seiner Sitzung am 1. Sept. 2009 gemäß § 13 Nr. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKG) i. V. mit § 101 Abs. 1 NGO sowie § 7 Ziff. 6 der Verbandsordnung die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen und dem Vorstand Entlastung erteilt.

Der Beschluss über die Jahresrechnung 2008 wird hiermit gemäß § 13 Nr. 6 NKG i. V. mit § 101 Abs. 2 NGO sowie § 15 der Verbandsordnung öffentlich bekannt gegeben. Die Jahresrechnung 2008 mit Anlagen und dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Wittmund mit Stellungnahme liegen vom 5. bis 16. Oktober 2009 zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des Hafenzweckverbandes Harlesiel, Fuhrmann Str. 4, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, den 11. Sept. 2009

Johann Schildt
Geschäftsführer

**Feststellung gemäß § 5 des Niedersächsischen
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(NUVPG) Bek. des LBEG vom 07.09.2009
B II f 1.7 VIII 2009-038**

Die Firma Friedeburger Speicherbetriebsgesellschaft mbH „Crystal“, Bitzenlander Weg 4, 26446 Friedeburg, plant das Projekt „Errichtung der Übertageanlage des ‚Crystal‘ Erdgas-Kavernenspeichers in Etzel“. In diesem Zusammenhang ist eine Grundwasserabsenkung von insgesamt ca. 203.000 m³ für die Dauer der Bauzeit erforderlich.

Der Erdgaskavernenspeicher befindet sich in der Gemeinde Friedeburg, Gemarkung Etzel, Flur 27, Flurstück 49/4 unmittelbar am Bitzenlander Weg.

Für die geplante Grundwasserabsenkung ist gemäß Nr. 3 b) der Anlage 1 zum Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) eine standortbezogene Vorprüfung erforderlich. Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat gemäß § 5 NUVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVP nicht selbstständig anfechtbar. Clausthal-Zellerfeld, den 07.09.2009

**Landesamt für Bergbau
Energie und Geologie**
(L. S.)
Im Auftrage
Rehbein

**Bebauungsplan Nr. 26
„Vorhabenbezogener Bebauungsplan für den
Carolinenhof“ der Gemeinde Neuharlingsiel
hier: Bekanntmachung
gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Neuharlingsiel hat am 27. August 2009 den Bebauungsplan Nr. 26 „Vorhabenbezogener Bebauungsplan für den Carolinhof“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 2 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Mit dem Inkrafttreten des vorgenannten Bebauungsplanes wird der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Esens im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB entsprechend angepasst.

Der Bebauungsplan Nr. 26 „Vorhabenbezogener Bebauungsplan für den Carolinhof“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan und die Begründung werden ab sofort während der Dienststunden im Bürgerbüro der Gemeinde Neuharlingsiel, Von-Eucken-Weg 2, 26427 Neuharlingsiel, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den

Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird der Bebauungsplan Nr. 26 „Vorhabenbezogener Bebauungsplan für den Carolinhof“ rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan Nr. 17 „Am Carolinhof“ der Gemeinde Neuharlingsiel mit örtlichen Bauvorschriften tritt für den vom Bebauungsplan Nr. 26 „Vorhabenbezogener Bebauungsplan für den Carolinhof“ überlagerten Teilbereich außer Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 26 „Vorhabenbezogener Bebauungsplan für den Carolinhof“ ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen.



viervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Katasteramt Wittmund

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Ich weise außerdem darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Neuharlingsiel unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Neuhauslingsiel, 24.09.2009

Gemeinde Neuhauslingsiel
Der Bürgermeister
Peters